

VEREINSSTATUTEN

Art. 1 Form

Unter dem Namen "Haberhaus Bühne" besteht ein Verein gemäß Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen, der politisch und konfessionell neutral ist.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Haberhaus-Keller an der Neustadt 51 inklusive Bar unter dem Namen "Haberhaus Bühne" als unabhängiges Kulturlokal zu erhalten und zu betreiben, insbesondere:

- Zusammenarbeit mit kulturellen Organisationen und Veranstaltern der Region
- Vermieten der Haberhaus Bühne an Kulturveranstalter oder Private

Kulturveranstaltungen haben den Vortritt vor kommerziellen Anlässen. Vereinsmitglieder kommen in den Genuss von speziellen Konditionen.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angaben der Gründe ausschliessen.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Art. 5 Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

Jährlich findet mindestens eine Generalversammlung statt.

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr.
- Wahl der Revisionsstelle auf die Dauer von einem Jahr
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Anträge der Vereinsmitglieder
- Statutenänderung (mit Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder)
- Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder)

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Führung der Geschäfte (gemäss Zweckartikel) und der Buchhaltung und legt deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung fest.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Revisor oder die Revisorin muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar - 31. Dezember.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Kommt es zur Auflösung des Vereins, wird das Vermögen (nach Begleichung allfälliger Schulden) einer oder mehreren kulturellen Organisationen weitergegeben. Das Inventar soll von der nachfolgenden Betreiberschaft übernommen werden.

Schaffhausen, 24. März 2015